

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

7. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. Juni 1954	Nummer 64
-------------	---	-----------

## Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

### A. Landesregierung.

### B. Ministerpräsident -- Staatskanzlei --

### C. Innenminister.

Persönliche Angelegenheiten, S. 987.

### D. Finanzminister.

RdErl. 27. 5. 1954, Ges. z. Art. 131 GG; hier: Erstattung von Versorgungsbezügen gemäß § 42 — Abschlagszahlungen —. S. 987.  
RdErl. 3. 6. 1954, Steuerliche Behandlung von Entschädigungsleistungen auf Grund der Bundesgesetze und auf Grund von Landesgesetzen zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts. S. 989.

### E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

Persönliche Angelegenheiten, S. 989.

### F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Persönliche Angelegenheiten, S. 989.

### G. Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau.

RdErl. 27. 3. 1954, Änderung der Fürsorgestatistik und der Kriegsfolgenhilfeabrechnung ab 1. April 1954. S. 989.

### H. Kultusminister.

### J. Justizminister.

### K. Minister für Angelegenheiten der Landschaftsverbände.

Notiz. S. 1023.

Berichtigungen. S. 1024.

## C. Innenminister

### Persönliche Angelegenheiten

Ernennung: Amtsrat L. Köhnen zum Regierungsrat.

— MBl. NW. 1954 S. 987.

## D. Finanzminister

### Ges. z. Art. 131 GG;

### hier: Erstattung von Versorgungsbezügen gemäß § 42 — Abschlagszahlungen —

RdErl. d. Finanzministers v. 27. 5. 1954 —  
B 3030 — 4265/IV/54

Mit RdErl. v. 15. 3. 1954 (MBl. NW. S. 457) hatte ich bekanntgegeben, daß Erstattungsforderungen der Gemeinden, Gemeindeverbände oder sonstigen Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß § 42 Abs. 1 für die Rechnungsjahre 1951—1953 noch im Rechnungsjahr 1953 durch Abschlagszahlungen in Höhe der mit Sicherheit zu erwartenden Forderungen durch die in meinem o. a. RdErl. genannten Dienststellen zu begleichen waren.

Der Bundesminister der Finanzen hat nunmehr mitgeteilt, daß in den Fällen, die ohne die Verwaltungsvorschriften zu § 42 entschieden werden können, endgültige Erstattungen, und in den übrigen Fällen laufende Erstattungen durch entsprechende Abschlagszahlungen vorgenommen werden können.

Eine endgültige Berechnung der Bundesanteile gem. § 42 Abs. 1 dürfte aber wegen der noch fehlenden Verwaltungsvorschriften zu § 42 nicht möglich sein, so daß nur eine Erstattung im Wege von Abschlagszahlungen in Höhe der mit Sicherheit zu erwartenden Forderungen durchgeführt werden kann.

Soweit Gemeinden, Gemeindeverbände oder sonstige Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts im Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen von der Möglichkeit der Gewährung von Abschlagszahlungen Gebrauch machen wollen, ist wie folgt zu verfahren:

1. Die Durchführung der abschlagsweisen Erstattung gem. § 42 Abs. 1 obliegt den Versorgungskassen für ihre Mitglieder, im übrigen den örtlich zuständigen Regierungspräsidenten.
2. Erstattungsanforderungen sind mit einem nachprüfbaren Feststellungsbescheid, aus dem die nach meinem RdErl. v. 12. 2. 1953 — B 3030—4449/IV (MBl. NW. S. 293) festzustellenden vom Bund zu erstattenden Anteile zu ersehen sind, bei den vorgenannten Dienststellen anzumelden. In diesem Rechnungsbeleg muß darauf hingewiesen sein, daß es sich um eine Abschlagszahlung handelt.
3. Die Versorgungskassen und die Regierungspräsidenten buchen die Abschlagszahlungen bei Kap. 4007 Tit. 302 des Bundeshaushalts in Ausgabe. Mit der Buchung gelten die Haushaltsmittel als zugewiesen.

Abschlagszahlungen an Gemeinden, Gemeindeverbände oder sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen können auch dann nicht geleistet werden, wenn der Versorgungsempfänger nach Nordrhein-Westfalen verzogen ist. Diese Fälle bedürfen einer besonderen Regelung auf Bundesebene.

Für die Erstattung der dem Land als Dienstherrn zustehenden Beträge ergeht ein besonderer Erlaß.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

— MBl. NW. 1954 S. 987.

**Steuerliche Behandlung  
von Entschädigungsleistungen auf Grund der  
Bundesgesetze und auf Grund von Landesgesetzen  
zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen  
Unrechts**

RdErl. d. Finanzministers v. 3. 6. 1954 —  
S 2228—5764/V B — 2

Entschädigungsleistungen und Nachzahlungen, die auf Grund der oben bezeichneten Gesetze zu leisten sind, werden auch noch im Kalenderjahr 1954 gezahlt. Im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und den Finanzministern (Finanzsenatoren) der anderen Länder bin ich damit einverstanden, daß die Entschädigungsleistungen und Nachzahlungen, soweit sie dem Empfänger im Kalenderjahr 1954 zufließen, steuerlich sinngemäß nach meinem nachstehenden RdErl. behandelt werden.

Bezug: Meine RdErl. v. 18. Juni 1952 S 2194/S 2228 — 5575/  
VB — 2 (MBI. NW. S. 956) und v. 13. April 1953  
S 2194/2228 — 1598/VB — 2 (MBI. NW. S. 602).

An die Oberfinanzdirektionen Düsseldorf,  
Köln und Münster.

1954 S. 989  
berichtigt durch  
1954 S. 2012

— MBI. NW. 1954 S. 989.

## E. Minister für Wirtschaft und Verkehr

### Persönliche Angelegenheiten

Versetzungen: Regierungsrat H. Bakker vom Außenhandelskontor des Landes Nordrhein-Westfalen zur Bezirksregierung in Detmold;

Regierungsrat E. Mühlhause zur Bezirksregierung in Düsseldorf;

Oberregierungsrat W. Moll von der Bezirksregierung in Detmold zum Staatlichen Materialprüfungsamt in Dortmund.

— MBI. NW. 1954 S. 989.

## F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

### Persönliche Angelegenheiten

Ernennungen: Oberregierungsrat Dr. W. Joha e zum Regierungsdirektor;

Regierungs- und Baurat L. Schrader zum Oberregierungsbaurat bei der Bezirksregierung Münster;

Regierungsbaurat W. Martens zum Regierungs- und Baurat bei der Bezirksregierung Düsseldorf.

— MBI. NW. 1954 S. 989.

## G. Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau

### Anderung der Fürsorgestatistik und der Kriegsfolgenhilfeabrechnung ab 1. April 1954

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau v. 27. 3. 1954 — IV A 2/KFH/200/St — 21

Unter Bezugnahme auf meinen Schnellbrief vom 3. März 1954 wird hiermit das Formblatt I in seiner endgültigen Fassung bekannt gemacht. Zur Vereinfachung des bisherigen Berichtswesens der Fürsorgestatistik ist das Formblatt I ab 1. April 1954 für die „Statistik der öffentlichen Fürsorge“ vorgesehen und auch als solches bezeichnet. Es dient nicht nur der Erstellung der Statistik, sondern ist wie bisher hinsichtlich seines Teiles I (Ausgaben und Einnahmen) gleichzeitig Grundlage für die

1954 S. 989 u.  
aufgegr.  
1955 S. 1877

Abrechnung der Kriegsfolgenhilfe nach Formblatt KFH 1. Die bisherigen Erlasse zur Erstellung der Fürsorgestatistik werden hiermit aufgehoben. Dies trifft auch auf die mit gem. RdErl. d. Sozialministers u. d. Finanzministers v. 17. September 1953 — III A 1a/St — 1 —; I B 1 Tgb.Nr. 6270/53 — (MBI. NW. S. 1761) angeordnete monatliche Geschäftsstatistik zu, die mit Wirkung vom 1. April 1954 in Fortfall kommt.

Für die Erstellung der Statistik der öffentlichen Fürsorge sind ab 1. April 1954 folgende Formblätter vorgesehen:

- |                    |   |
|--------------------|---|
| a) Formblatt I:    | Vierteljahresstatistik der öffentlichen Fürsorge, |
| (S. 1005/12)       |   |
| b) Schnellmeldung: | aus der Vierteljahresstatistik (Meldepostkarte),  |
| (S. 1013/14)       |   |
| c) Formblatt II:   | Jahresstatistik der geschlossenen Fürsorge,       |
| (S. 1015/16)       |   |
| d) Hilfsliste 1:   | zur Jahresstatistik der geschlossenen Fürsorge,   |
| (S. 1017/18)       |   |
| e) Hilfsliste 2:   | zur Jahresstatistik der geschlossenen Fürsorge.   |
| (S. 1019/22)       |   |

Ab 1. April 1954 ist für die Statistik der öffentlichen Fürsorge folgende Regelung zu beachten:

Die Bezirks- bzw. Landesfürsorgeverbände haben für ihren Aufgabenbereich

1. eine Vierteljahresstatistik der öffentlichen Fürsorge nach Formblatt I,
2. eine Jahresstatistik der geschlossenen Fürsorge nach Formblatt II

zu erstellen. Aus der Vierteljahresstatistik nach Formblatt I melden die Bezirksfürsorgeverbände als „vierteljährliche Schnellmeldung“ der öffentlichen Fürsorge auf einer besonderen Postkarte vorab folgende Angaben:

1. Zahl der in offener Fürsorge laufend unterstützten Parteien,
2. Ausgaben für laufende Unterstützungen,
3. Ausgaben für einmalige Unterstützungen,
4. Gesamtaufwand der offenen Fürsorge.

Die Angaben sind getrennt nach Kriegsfolgenhilfe und allgemeiner Fürsorge zu machen.

Bei Aufstellung der Statistik sind die Erläuterungen (S. 991/1002) bezüglich der Zuordnung der einzelnen Leistungen sowie der Parteien und Personen genauestens zu beachten. In Zweifelsfällen bitte ich um Klärung beim Statistischen Landesamt nachzusuchen, welches sich gegebenenfalls mit mir in Verbindung setzen wird. Die bisherigen Erläuterungen nach dem gem. RdErl. d. Sozialministers u. d. Finanzministers — III A—Kom.F.Tgb.Nr. 20126/I — v. 1. April 1950 (MBI. NW. S. 417) sind ab 1. April 1954 nicht mehr anzuwenden.

Es empfiehlt sich, für die Jahresstatistik der geschlossenen Fürsorge Hilfslisten (s. Anlagen) zu führen, in denen laufend die für die Jahresstatistik benötigten Angaben festgehalten werden.

Die erforderlichen Formblätter können — wie bisher — durch Vordruckverlage bezogen werden.

Die Schnellmeldung (Meldepostkarte) ist in einfacher Ausfertigung von den Bezirksfürsorgeverbänden unmittelbar dem Statistischen Landesamt Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf, Heinrichstr. 57 (Postfach), spätestens bis zum 15. des auf das Berichtsvierteljahr folgenden Monats zuzusenden.

Die vierteljährliche Statistik der offenen Fürsorge nach Formblatt I ist in einfacher Ausfertigung von den Bezirks- und Landesfürsorgeverbänden gleichfalls unmittelbar an das Statistische Landesamt Nordrhein-Westfalen bis spätestens zum 20. des auf das Berichtsvierteljahr folgenden Monats einzusenden

Gleichzeitig ist das Formblatt I, wie bisher, als Grundlage zur Abrechnung der Kriegsfolgenhilfe nach Formblatt KFH 1 (S. 1003/04) zu nehmen.

Das Formblatt KFH 1 hat sich nicht geändert. Es sind lediglich die Hinweise auf die entsprechenden Spalten des Formblattes I dem ab 1. April 1954 geltenden Formblatt I angepaßt worden (s. Anlage). Alle übrigen Formblätter für die Abrechnung der Kriegsfolgenhilfe, und zwar KFH 2—7 gelten in der bisherigen Form weiter. Die Abrechnungen der Bezirksfürsorgeverbände sind der Bezirksabrechnungsstelle in vierfacher Ausfertigung vorzulegen (s. gem. RdErl. d. Sozialministers u. d. Finanzministers v. 23. April 1952 — III A 1 KFH/200; I D (Kom. Fin.) 1473 — Tgb.Nr. 22355/I — MBl. S. 444 —).

Die Jahresstatistik der geschlossenen Fürsorge nach Formblatt II ist in einfacher Ausfertigung unmittelbar von den Bezirks- und Landesfürsorgeverbänden spätestens bis zum 15. Mai eines jeden Jahres an das Statistische Landesamt einzusenden.

Es wird darum gebeten, die vorerwähnten Termine genauestens zu beachten, damit das Statistische Landesamt Nordrhein-Westfalen in der Lage ist, die ihm vom Statistischen Bundesamt vorgeschriebenen Meldetermine einzuhalten. Sollten weitere Exemplare der Erläuterungen benötigt werden, so bitte ich Nachforderungen an das Statistische Landesamt Nordrhein-Westfalen zu richten.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

Bezug: Erl. v. 14. Dezember 1953 — IV A 1/St—5, Schnellbrief v. 2. Februar 1954 — IV A 1/KFH/200/St—21 —, Schnellbrief v. 3. März 1954 — IV A 2/KFH/200/St—21 —.

An die Regierungspräsidenten,  
die Landkreise und kreisfreien Städte,  
Verwaltung des Landschaftsverbandes Rheinland — Landsfürsorgeverband — Düsseldorf,  
Verwaltung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe — Landesfürsorgeverband — Münster in Westfalen.

### Erläuterungen zur Statistik der öffentlichen Fürsorge

Vom 1. April 1954

#### A. Allgemeines

- 1 Die Statistik erfaßt die von den Fürsorgeverbänden und sonstigen Stellen ausgeübte öffentliche Fürsorge. Sie weist die Leistungen der öffentlichen Fürsorge und den unterstützten Personenkreis nach.
- 2 Die Fürsorgestatistik besteht aus:
  - a) einer Vierteljahresstatistik der öffentlichen Fürsorge (Formblatt I) nebst vierteljährlicher Schnellmeldung von Gesamtzahlen der offenen Fürsorge (Abschn. B der Erläuterungen);
  - b) einer Jahresstatistik der geschlossenen Fürsorge (Formblatt II, Abschn. C der Erläuterungen).

Die Statistik zu a) dient gleichzeitig der Erläuterung der Abrechnung der Kriegsfolgenhilfe gem. Formblatt KFH 1.
- 3 Die Fürsorgestatistik erfaßt folgende Leistungen:
  - a) die Fürsorgeleistungen auf Grund der Fürsorgepflichtverordnung v. 13. Februar 1924 (RGBl. I S. 100) und der Reichsgrundsätze über Voraussetzungen, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge vom 4. Dezember 1924 (RGBl. I S. 765) in der jeweils gültigen Fassung nebst den hierzu ergangenen Ausführungsvorschriften in Verbindung mit den durch die Fürsorgerechtsprechung entwickelten Grundsätzen. Hierzu gehören auch die

Leistungen der sozialen Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene (§§ 25—27 BVG) sowie außerordentliche Beihilfen (z. B. Weihnachtsbeihilfen);

- b) die Leistungen auf Grund der Verordnung über die Tuberkulose-Hilfe v. 8. September 1942 (RGBl. I S. 549);
  - c) die Leistungen der Fürsorgeverbände auf Grund des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten v. 23. Juli 1953 (BGBl. I S. 700);
  - d) außerdem die Leistungen nach Formblatt I, Teil I Abschn. C (siehe Ziff. 7).
- 4 Die im Einzelfall gewährten und einzeln abgerechneten Leistungen der halboffenen Fürsorge werden innerhalb der Leistungen der offenen Fürsorge mit erfaßt. Im Gegensatz zur geschlossenen Fürsorge, welche die Betreuung Hilfsbedürftiger in Anstalten und Heimen mit Vollpflege für Tag und Nacht umfaßt, gilt als halboffene Fürsorge die Betreuung Hilfsbedürftiger in Einrichtungen, in denen nicht Vollpflege über Tag und Nacht gewährt wird, z. B. in Kindertagesstätten, Übernachtungsstätten u. dgl. Im Zweifel ist eine solche Betreuung unter den Leistungen der offenen Fürsorge zu erfassen.
  - 5 Der Umfang der dem Bund gegenüber verrechnungsfähigen individuellen Leistungen im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe innerhalb der öffentlichen Fürsorge ist durch die Vorschriften des Ersten Überleitungsgesetzes in der Fassung v. 21. August 1951 (BGBl. I S. 779) sowie durch den gem. Erl. d. Bundesministers des Innern u. d. Bundesministers der Finanzen v. 17. März 1950 (Gemeinsames Ministerialblatt — GmBl. S. 19 bzw. durch den Gem. RdErl. d. Sozialministers u. d. Finanzministers des Landes Nordrhein-Westfalen v. 26. April 1950/III A 1 Nr. 651/1 — Kom. F. Tgb.Nr. 4891 I) und durch die weiterhin getroffenen zusätzlichen Regelungen bestimmt. Außer den gesetzlichen Pflichtleistungen kommen nur die ausdrücklich als verrechnungsfähig erklärten Leistungen in Frage. Die danach festgelegten Aufwendungen müssen an die im folgenden näher bezeichneten Personenkreise gewährt worden sein.
  - 6 Das Erste Überleitungsgesetz nennt in § 7 Abs. 2 die folgenden Gruppen der Kriegsfolgenhilfeempfänger:
    - a) (Heimat-) Vertriebene:
 

Als (Heimat-) Vertriebene gelten Personen, die nach den Bestimmungen des Bundesvertriebenengesetzes v. 19. Mai 1953 (BGBl. I S. 201) als Vertriebene anerkannt werden und nach diesem Gesetz betreuungsberechtigt sind.
    - b) Evakuierte:
 

Es gelten die Begriffsbestimmungen des gem. Erl. d. BMI u. d. BMF v. 17. März 1950, Ziff. 4 Abs. 2 bzw. des Gem. RdErl. d. Sozialministers u. d. Finanzministers des Landes Nordrhein-Westfalen v. 26. April 1950.
    - c) Zugewanderte aus der sowjetischen Besatzungszone und der Stadt Berlin:
 

Es gelten die Begriffsbestimmungen des gem. Erl. d. BMI u. d. BMF v. 17. März 1950, Ziff. 4 Abs. 3 und Abs. 8 bzw. des Gem. RdErl. d. Sozialministers u. d. Finanzministers des Landes Nordrhein-Westfalen v. 26. April 1950. Als Zugewanderte gelten nicht Personen, die sich nur vorübergehend, z. B. zum Besuch bei Verwandten oder zur Krankenhausbehandlung im Bundesgebiet oder in West-Berlin aufhalten (vgl. hierzu gem. Rundschreiben d. Bundesministers des Innern u. d. Bundesministers der Finanzen v. 22. Oktober 1952 [GmBl. 1954 S. 127 bzw. RdErl. d. Sozialministers des Landes Nordrhein-Westfalen v. 1. April 1953/III A 1 KFH/2 — MBl. NW. S. 603]).

- d) **Ausländer und Staatenlose:**  
Es gelten die Begriffsbestimmungen des gem. Erl. v. 17. März 1950 bzw. des Gem. RdErl. d. Sozialministers u. d. Finanzministers des Landes Nordrhein-Westfalen v. 26. April 1950. Nicht zu dem Personenkreis der Kriegsfolgenhilfeempfänger gehören Ausländer und Staatenlose, die bereits vor dem 1. September 1939 im Bundesgebiet Aufenthalt genommen oder ihren Wohnort im Ausland, nicht aus kriegsursächlichen oder politischen Gründen verlassen haben, auch wenn sie erst nach diesem Termin in das Bundesgebiet gekommen sind (vgl. gem. RdErl. d. BMI u. d. BMF v. 22. Oktober 1952 bzw. RdErl. d. Sozialministers des Landes Nordrhein-Westfalen v. 1. April 1953/III A 1 KFH/2 — MBl. NW. S. 603). Ausländer und Staatenlose, die ausgewandert, später aber wieder zurückgekehrt sind und bei denen im Einzelfall der Tatbestand eines mißglückten Auswanderungsversuches vorliegt, gelten weiterhin als Kriegsfolgenhilfeempfänger.
- e) **Angehörige von Kriegsgefangenen und Vermißten sowie Heimkehrer:**  
Es gelten die Begriffsbestimmungen des gem. RdErl. v. 17. März 1950 bzw. des Gem. RdErl. d. Sozialministers u. d. Finanzministers des Landes Nordrhein-Westfalen v. 26. April 1950. Als Heimkehrer gelten Personen, die nach dem Heimkehrergesetz v. 30. Oktober 1951 (BGBl. I S. 875) Barleistungen erhalten. (Als Barleistungen gelten auch die nach § 3 HKG gewährten Leistungen.)
- f) **Kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene und ihnen gleichgestellte Personen:**  
Es gelten die Begriffsbestimmungen des gem. Erl. v. 17. März 1950 bzw. des Gem. RdErl. d. Sozialministers u. d. Finanzministers des Landes Nordrhein-Westfalen v. 26. April 1950.
- 7 In der Vierteljahresstatistik werden außer den Leistungen der Fürsorge sonstige im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe verrechnungsfähige Leistungen nachgewiesen (vgl. Ziff. 3d), und zwar:
- Entlassungsgelder und Übergangsbeihilfen an Heimkehrer auf Grund des Heimkehrergesetzes;
  - Krankenversorgung für Unterhaltshilfeempfänger nach dem Lastenausgleichsgesetz v. 14. August 1952 (BGBl. I S. 446).
- 8 In der Fürsorgestatistik werden nicht erfaßt:
- die Erstattungen von Fürsorgeverbänden untereinander;
  - der Zuschußbedarf der eigenen Einrichtungen und die Zuschüsse an fremde Einrichtungen der offenen und geschlossenen Fürsorge sowie allgemeine Kosten der Schaffung, Förderung und Erhaltung von Einrichtungen der öffentlichen Fürsorge;
  - die Kosten der Fürsorgeerziehung;
  - die Verwaltungskosten der Fürsorgeverbände und sonstiger Stellen; Verwaltungskosten werden nur soweit erfaßt, als sie in den Fürsorgerleistungen, z. B. in den Pflegesätzen von Anstalten, enthalten sind, sie sind in diesen Fällen unter den betreffenden Leistungen mit nachzuweisen;
  - die Aufwendungen für Lagermaßnahmen der Kriegsfolgenhilfe sowie allgemeine Maßnahmen der Umsiedlung von Vertriebenen, Rückführung von Evakuierten und der Auswanderung;
  - die ins Ausland gewährten Fürsorgerleistungen; hierfür besteht ein besonderes Abrechnungsverfahren und eine gesonderte statistische Erhebung.
- 9 **Angabepflichtig** für die zu erfassenden Leistungen sind die Träger der öffentlichen Fürsorge (Bezirksfürsorgeverbände und Landesfürsorgeverbände, ggf. Hauptfürsorgestellen), und zwar für die von ihnen selbst oder in ihrem Auftrag von anderen Stellen (z. B. Delegations-Gemeinden) gemachten Ausgaben und Einnahmen (Formbl. I Teil I).

#### Beispiele:

- Der Landkreis als Bezirksfürsorgeverband hat die Ausübung einzelner Fürsorgeaufgaben delegiert. Angabepflichtig für Ausgaben und Einnahmen in voller Höhe ist immer der Bezirksfürsorgeverband, nicht die Delegationsgemeinde.
  - Der Landesfürsorgeverband ist Träger der Tbc.-Fürsorge. Er ist angabepflichtig, selbst wenn er den Bezirksfürsorgeverband im Zuge der Amtshilfe oder Delegation zur Ausübung der Fürsorge in Anspruch nimmt. Derartige Zahlungen des Bezirksfürsorgeverbandes sind in diesem Sinne als durchlaufende Gelder anzusehen, auch wenn sie bei ihm etatisiert sind.
- 10 **Ausgaben und Einnahmen** sind von den zu Ziff. 9 genannten Trägern in voller Höhe (100%) nachzuweisen. Erstattung von Bund, Ländern und Gemeinden bleiben unberücksichtigt.  
Bei der Nachweisung der Einnahmen ist es gleichgültig, ob die Einnahmen bei kreisangehörigen Gemeinden oder bei Bezirksfürsorgeverbänden angefallen sind. Die Einnahmen sind vielmehr in voller Höhe vom Bezirksfürsorgeverband nachzuweisen.  
Im Hinblick auf die auf Formblatt I der Fürsorgestatistik geforderte Bestätigung, daß die nachgewiesenen Ausgaben und Einnahmen mit den Istzahlen der Sachbücher übereinstimmen müssen, ist Buchung beim Träger auch im Falle der Delegation zu empfehlen.
- 11 Bei der Angabe der Parteien und Personen (Formblatt I, Teil II) gilt das zu Ziff. 9 Gesagte entsprechend.

#### B. Vierteljahresstatistik der öffentlichen Fürsorge (Formblatt I)

- 12 Die Vierteljahresstatistik nach Formblatt I umfaßt folgende Nachweisungen:
- Teil I: Ausgaben und Einnahmen der öffentlichen Fürsorge (Abschnitt A bis F);
  - Teil II: Laufend Unterstützte der offenen Fürsorge (Abschn. A bis C);
  - Teil III: Unterstützte Sondergruppen (Vorsp. Ziff. 1 bis 3).

#### Zu Teil I: Ausgaben und Einnahmen der öffentlichen Fürsorge

- 13 Die Ausgaben (Abschn. A bis D) gliedern sich nach:
- offener Fürsorge (Abschn. A),
  - geschlossener Fürsorge (Abschn. B),
  - sonstigen Leistungen (Abschn. C).
- Außerdem werden die Ausgaben gegliedert nach:
- Kriegsfolgenhilfe (Sp. 2),
  - allgemeiner (nicht kriegsbedingter) Fürsorge (Sp. 3).
- 14 Die nach dem Bruttonprinzip einschl. der delegierten Aufgaben (s. Ziff. 10) im Abschnitt A nachzuweisenden Ausgaben der offenen Fürsorge setzen sich zusammen aus:
- laufenden Unterstützungen (A1),
  - einmaligen Unterstützungen (A 2 und 3).
- 15 **Laufende Unterstützungen** sind solche, bei deren Bewilligung feststeht, daß es sich nicht um eine durch eine einmalige Unterstützung zu behebende Notlage handelt. Hierzu gehören Unterstützungen für den Lebensunterhalt auf Grund der Richtsätze einschl. Mietbeihilfen und sonstige regelmäßige Zuwendungen (Pflegezulagen, Erziehungsbeihilfen usw.). Zur laufenden Unterstützung gehören nicht nur die laufenden Barleistungen, sondern auch die evtl. wegen unwirtschaftlichen Verhaltens des Unterstützten oder aus sonstigen Gründen gewährten laufenden Sachleistungen. Auf die Dauer der laufenden Unterstützung kommt es nicht an; so ist z. B. auch die richtsatzmäßige Unterstützung für einen Monat eine laufende Unterstützung.

Aus besonderen Gründen gewährte Vorschüsse, z. B. Einkellerungsvorschüsse, die mit der Maßgabe, sie aus künftigen laufenden Fürsorgezahlungen abzudecken, gegeben werden, sind ebenfalls als laufende Unterstützungen nachzuweisen. Dagegen sind alle übrigen, zunächst nicht aus laufender Fürsorgeunterstützung abzudeckenden Vorschüsse als einmalige Unterstützungen nachzuweisen. Nicht zu den laufenden Unterstützungen gehören Beiträge zur Aufrechterhaltung der Anwartschaft in der sozialen Rentenversicherung und laufend gewährte Krankenkassenbeiträge (vgl. Ziff. 16).

16 Einmalige Unterstützungen (A 2 und 3) sind solche, die zur Behebung einer einmaligen Notlage gewährt werden und deren regelmäßige Gewährung nicht vorgesehen ist. Sie umfassen sowohl die einmaligen Unterstützungen an laufend Unterstützte (A 2 a, 3 a) als auch solche an nicht laufend unterstützte Hilfsbedürftige (A 2 b, 3 b). Einmalige Unterstützungen können sowohl einmalige Barleistungen als auch einmalige Sachleistungen sein. Sie gliedern sich in:

- a) Einmalige Unterstützungen der offenen wirtschaftlichen Fürsorge (A 2);
- b) Einmalige Unterstützungen der offenen gesundheitlichen Fürsorge (A 3).

Zu a) Zu den einmaligen Unterstützungen der offenen wirtschaftlichen Fürsorge gehören, z. B. Beihilfen für Winterfeuerung, Kleidung, Hausrat, Handwerkszeug, Berufskleidung, Transport-, Umzugs- und Bestattungskosten einschließlich solcher für Anstaltsinsassen (geschlossene Fürsorge s. Ziff. 44) sowie außerordentliche Beihilfen, z. B. Weihnachtsbeihilfen.

Zu den unter A 2 nachzuweisenden Unterstützungen rechnen auch Beiträge zur Aufrechterhaltung der Anwartschaft in der sozialen Rentenversicherung, auch wenn diese laufend gezahlt werden.

Zu b) Als einmalige Unterstützungen der offenen gesundheitlichen Fürsorge sind die Leistungen der Krankenhilfe zu erfassen, z. B. Aufwendungen für ambulante Behandlung, Zahnbehandlung, Arzneien und Heilmittel, auch für mechanische Heilmittel (z. B. Brillen, Bandagen, Bruchbänder), Zahnersatz, Hilfsmittel für Körperbehinderte, Körperersatzstücke sowie medizinische Stärkungsmittel. Weiter gehören hierzu die Leistungen der Wochenfürsorge (Wochengeld, Stillgeld, Stillprämien, Entbindungskostenbeiträge, Kosten der ärztlichen Hilfe und ambulanten Behandlung, einzeln abgerechnete Hebammenhilfe). Auch sind unter A 3 die mit der Krankenhilfe zusammenhängenden Transportkosten der verschiedensten Art einschließlich solcher für Kranke in geschlossener Fürsorge, Fahrtkosten für Untersuchung und Behandlung, Bestattungskosten sowie Kosten der Hauskrankenpflege, für medizinische Bäder usw. nachzuweisen.

Schließlich sind hier auch die Krankenkassenbeiträge für Hilfsbedürftige zu erfassen, auch wenn diese Beiträge laufend gewährt werden.

Aufwendungen der vorstehenden Art sind unabhängig davon, ob sie einzeln oder pauschal abgerechnet werden, anzugeben.

Nicht zu den Leistungen der offenen gesundheitlichen Fürsorge gehören die Leistungen der Krankenversorgung der Unterhaltshilfe-Empfänger des LAG (s. Ziff. 19).

17 Die einmaligen Unterstützungen der offenen wirtschaftlichen und gesundheitlichen Fürsorge werden weiter gegliedert in:

- a) Unterstützungen an laufend Unterstützte, d. s. alle Empfänger laufender Unterstützung einschließlich der im Haushalt lebenden mitunterstützten Angehörigen (A 2 a, 3 a);
- b) Unterstützungen an nicht laufend Unterstützte, d. s. alle Hilfsbedürftigen und ihre im Haushalt lebenden Angehörigen, die im Zeitpunkt der Gewährung der einmaligen Unterstützung keine laufende Unterstützung erhalten (A 2 b, 3 b).

18 Die Ausgaben der geschlossenen Fürsorge (Abschn. B) werden ohne Untergliederung nach Anstaltsarten insgesamt nachgewiesen, und zwar soweit die Beträge von den Fürsorgeverbänden selbst gezahlt und gebucht sind. Die Ausgaben umfassen die von den Anstalten in Rechnung gestellten Pflegesätze sowie Taschengeld und Nebenkosten (vgl. auch Ziff. 10). Nicht zur geschlossenen, sondern zur offenen Fürsorge zählt die Unterbringung von Hilfsbedürftigen (z. B. Pflegekindern) in Familienpflege.

19 Die sonstigen Leistungen (Abschn. C), die nicht zur öffentlichen Fürsorge gehören, gliedern sich in:

- a) Entlassungsgelder an Heimkehrer (C 6);
- b) Übergangsbeihilfen an Heimkehrer (C 7); auch die Erholungsfürsorge für Heimkehrer (§ 23 b HKG) wird hiermit nachgewiesen;
- c) Krankenversorgung für Unterhaltshilfe-Empfänger gemäß LAG (C 8).

Als Ausgaben sind hier die vollen Kosten anzugeben. 75% dieser Kosten sind unter Kriegsfolgenhilfe (Sp. 2), 25% unter allgemeiner Fürsorge (Sp. 3) nachzuweisen.

20 Den Ausgaben sind die entsprechenden Einnahmen (Abschn. E) gegenüberzustellen. Die Einnahmen sind gegliedert in:

- a) Einnahmen in der offenen Fürsorge (E 10);
- b) Einnahmen in der geschlossenen Fürsorge (E 11);
- c) Einnahmen aus sonstigen Leistungen (E 12).

Die Einnahmen in der offenen und geschlossenen Fürsorge werden untergliedert nach:

- a) Ersatz gemäß 21a RFV von Unterhaltspflichtigen (E 10 a, 11 a),
- b) Ersatz gemäß § 21 a RFV oder entsprechender Bestimmungen von sonstigen Dritten, z. B. Sozialleistungsträgern (E 10 b, 11 b).

In Betracht kommen insbesondere:

§§ 1531 ff RVO, § 111 a AVAVG, § 67 BVG in Verbindung mit § 21a RFV, § 292 LAG, Ersatzansprüche gegen einen öffentlichen Dienstherrn gemäß § 21 a RFV.

Der Ersatz ist auch dann unter b) zu verbuchen und nachzuweisen, wenn eine förmliche Überleitung des Anspruchs gemäß § 21 a nicht stattgefunden hat (vgl. § 21 RFV).

- c) Ersatz gemäß §§ 25 und 25 a RFV durch den Unterstützten bzw. Ehegatten oder Eltern (E 10 c, 11 c).

Die 25%ige Erstattung des Lastenausgleichs für die Krankenversorgung der Unterhaltshilfe-Empfänger ist unter den Einnahmen aus sonstigen Leistungen (E 12), und zwar bei der allgemeinen Fürsorge (Sp. 3) nachzuweisen (vgl. Ziff. 19).

21 Die reinen Ausgaben (Abschn. F) ergeben sich durch Abzug der Einnahmen von den entsprechenden Ausgaben.

## Zu Teil II: Laufend Unterstützte der offenen Fürsorge

22 Die laufend Unterstützten der offenen Fürsorge werden am Ende eines jeden Rechnungsvierteljahres nach Empfängern von Kriegsfolgenhilfe (Abschn. A) und Empfängern allgemeiner (nicht kriegsbedingter) Fürsorge (Abschn. B), die Gesamtzahl der laufend Unterstützten (C 4) weiterhin nach Gruppen von Hilfsbedürftigen (C 5) ausgezählt. Nur für die Gesamtzahl der Unterstützten werden außerdem die Zugänge im Vierteljahr (C 2) ermittelt, während die Abgänge (C 3) sich aus der Differenz zwischen Anfangsbestand zuzüglich Zugängen (C 1 plus 2) und dem Endbestand (C 4) ergeben.

23 Nachgewiesen werden die in der offenen Fürsorge laufend unterstützten Parteien (Sp. 2) und Personen (Sp. 3).

a) Als Parteien (Sp. 2) sind die laufende Unterstützung empfangenden Haushaltsvorstände sowie Einzelpersonen ohne mitunterstützte Angehörige zu zählen.

Die mit dem Haushaltsvorstand in Familien- bzw. Haushaltsgemeinschaft lebenden mitunterstützten Angehörigen bilden keine besondere Partei. Die Angehörigen eines Haushaltsvorstandes sind dann selbst Partei, wenn sie allein unterstützt werden (z. B. bei Berufsausbildungsbeihilfen). In fremden Familien untergebrachte Pflegekinder gelten jeweils einzeln als besondere Partei (Begriffsbestimmung s. Ziff. 29).

b) Als Personen (Parteien zuzüglich mitunterstützter Familienangehörigen, Sp. 3) sind neben dem Haushaltsvorstand sämtliche Mitunterstützten zu erfassen, die in die richtsatzmäßige Berechnung der Unterstützung für die Partei mit einbegriffen sind.

24 Für die Zuordnung der Parteien und Personen zu einer bestimmten Gruppe der Hilfsbedürftigen ist das Gruppenmerkmal des Haushaltsvorstandes bzw. der einzeln unterstützten Person maßgebend. Die Frage der Buchung der Aufwendungen für einzelne Personen wird hierdurch nicht berührt.

25 Die durch einmalige Leistungen unterstützten Parteien bzw. Personen werden in der Statistik nicht nachgewiesen.

26 Unter den laufend unterstützten Parteien und Personen werden die Empfänger der Kriegsfolgenhilfe einmal ohne Rücksicht auf ihre Gruppenzugehörigkeit ausgezählt (A 1). Weiter wird nach folgenden Personengruppen unterschieden (A 2):

a) Vertriebene (A 2 a),

b) Evakuierte (A 2 b),

c) Zugewanderte aus der sowjet. Besatzungszone und Berlin (A 2 c),

d) Ausländer und Staatenlose (A 2 d),

e) Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene und diesen gleichgestellte Personen, Angehörige von Kriegsgefangenen und Vermissten, Heimkehrer (A 2 e).

(Hinsichtlich der Begriffsbestimmungen dieser Gruppen s. Ziff. 6.)

27 Jede Partei und Person wird in der Gruppe gezählt, der sie angehört. Eine Partei bzw. Person kann mehreren Gruppen angehören, also auch mehrfach gezählt werden.

Beispiel: ein Vertriebener, der zugleich Kriegsbeschädigter ist, wird als Partei mit den dazugehörigen Personen sowohl unter A 2 a als auch unter A 2 e gezählt. Die laufend unterstützten Parteien sind also am Vierteljahresende daraufhin auszuführen, ob sie ggf. die Merkmale mehrerer Kriegsfolgegruppen tragen und daher sämtlichen betreffenden Gruppen zuzuzählen sind.

Die Zahl der mehrfach gezählten Parteien und Personen kann gewünschten Falles aus der Differenz zwischen der Summe der Einzelgruppen A 2 a bis e und dem Unterstütztenbestand ohne Mehrfachzählungen (A 1) festgestellt werden. Da in der Regel sich nur Überschneidungen der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen (A 2 e) mit den übrigen Gruppen (A 2 a bis d) ergeben werden — letztere schließen sich im allgemeinen gegenseitig aus —, kann auch die Zahl der ausschließlich der Gruppe A 2 e angehörenden Parteien und Personen ausreichend genau ermittelt werden. Hierzu ist die festgestellte Zahl der mehrfach gezählten Parteien und Personen von der Unterstütztenzahl der Gruppe A 2 e abzuziehen.

28 Die Zahl der Empfänger von allgemeiner (nicht kriegsbedingter) Fürsorge (Abschn. B) wird ohne Untergliederung nach Einzelgruppen nachgewiesen.

29 Der Gesamtbestand der Unterstützten am Ende eines jeden Rechnungsvierteljahres (C 4) wird gegliedert in:

a) Hilfsbedürftige über 65 Jahre (C 5 a),

b) Arbeitslose unter 65 Jahren (C 5 b),

c) Schwererwerbsbeschränkte unter 65 Jahren (C 5 c),

d) Pflegekinder (C 5 d),

e) sonstige Hilfsbedürftige unter 65 Jahren (C 5 e).

Für die Einreihung der Hilfsbedürftigen in die einzelnen Gruppen gilt grundsätzlich das Merkmal des Haushaltsvorstandes.

Im übrigen ist folgendes zu beachten:

zu a) In diese Gruppe gehören alle Hilfsbedürftigen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, auch dann, wenn sie etwa als Arbeitslose gemeldet oder schwererwerbsbeschränkt sind.

zu b) Hier sind nur Hilfsbedürftige unter 65 Jahren aufzuführen, die arbeitsfähig im Sinne des § 88 AVAVG und beim Arbeitsamt als arbeitsuchend gemeldet sind.

zu c) Schwererwerbsbeschränkt ist, wer nach den Bestimmungen des § 11 b Abs. 3 der RGr. in der Fassung des Fürsorgeänderungsgesetzes vom 20. August 1953 unter diesen Personenkreis fällt. Nachzuweisen sind hier die Schwererwerbsbeschränkten auch dann, wenn sie beim Arbeitsamt als arbeitsuchend gemeldet sind.

zu d) Hier sind alle Pflegekinder aufzuführen, auch wenn sie etwa die Merkmale der Gruppe b) und c) erfüllen.

Als Pflegekinder sind die in fremdem Haushalt ohne die Eltern oder einen Elternteil untergebrachten ehelichen Kinder oder die ohne die Mutter untergebrachten unehelichen Kinder bis zu 16 Jahren, soweit sie von der öffentlichen Fürsorge untergebracht und unterstützt werden, anzusehen.

zu e) Wer keine der Merkmale zu a) bis d) erfüllt, ist hier aufzuführen.

30 Bei jeder der gem. Ziff. 29 nachgewiesenen Gruppen wird die „Darunter“-Zahl der betreffenden Hilfsbedürftigen mit anderweitigen öffentlichen Sozialleistungen nachgewiesen. Öffentliche Sozialleistungen in diesem Sinne sind laufende Leistungen aus:

a) Rentenversicherung (Invaliden-, Angestellten- und Knappschaftsversicherung),

b) Unfallversicherung,

c) Krankenversicherung,

d) Arbeitslosenversicherung und Arbeitslosenfürsorge einschl. Kurzarbeiterunterstützung und Heimkehrer-Alt,

e) Kriegspopferversorgung einschl. Unterhaltsbeihilfen für Angehörige von Kriegsgefangenen,

f) Lastenausgleich,

g) Wiedergutmachung.

#### Zu Teil III: Unterstützte Sondergruppen

31 Die bereits im Teil I Abschn. A und B der Vierteljahresstatistik unter den Ausgaben der offenen und geschlossenen Fürsorge mit nachgewiesenen Fürsorgeleistungen auf Grund verschiedener Sonderbestimmungen werden hier besonders ausgegliedert. Diese Leistungen müssen also bereits im Teil I der Statistik enthalten sein.

Es handelt sich um die folgenden Leistungen:

1. T b c - Hilfe

2. soziale Fürsorge gemäß BVG, und zwar  
a) Berufsfürsorge für Kriegsbeschädigte gemäß § 26 BVG,

b) Erziehungsbeihilfen für Kriegerwaisen und Kinder von Beschädigten gemäß § 27 Abs. 1 BVG,

- c) Sonderfürsorge für Kriegsblinde, Ohnhänder und sonstige Empfänger einer Pflegezulage sowie für Hirnverletzte gemäß § 25 Abs. 2 BVG,
- d) sonstige Leistungen gemäß § 25 Abs. 1 BVG in Verbindung mit §§ 19—32 RGr.
3. Leistungen zur Erwerbsbefähigung und Berufsausbildung gemäß § 6 Abs. 1 Buchst. e RGr (einschl. der Maßnahmen im Rahmen des Bundesjugendplanes gemäß der Erl. v. 14. Dezember 1950 GMBL. S. 145 und v. 24. November 1951 GMBL. S. 279).
- 32 Nachzuweisen sind hier die gesamten Ausgaben der offenen Fürsorge für die betreffenden Sondergruppen, getrennt nach laufenden und einmaligen Unterstützungen (Spalte 2 bis 4) sowie der geschlossenen Fürsorge insgesamt (Spalte 5), ferner bei der Tbc-Hilfe und bei den Leistungen zur Erwerbsbefähigung und Berufsausbildung die Ausgaben getrennt nach
- Kriegsfolgenhilfe und
  - allgemeiner Fürsorge,
- (Die Leistungen der sozialen Fürsorge gemäß BVG sind insgesamt Kriegsfolgenhilfe.)
- 33 Die Tbc-Hilfe (Vorsp. Ziff. 1) umfaßt die laufende Unterstützung der Tbc-Kranken, insbesondere die wirtschaftliche Tbc-Hilfe für Kranke und Angehörige, die einmaligen Unterstützungen einschl. ambulanter Heilbehandlung sowie die stationäre Behandlung (geschlossene Fürsorge) einschließlich Asylisierung. Die Aufwendungen für Tbc-Hilfe werden nicht von den ggf. mit der Durchführung beauftragten Bezirksfürsorgeverbänden, sondern nur von den Landesfürsorgeverbänden nachgewiesen (vgl. Ziff. 9).
- 34 Die Leistungen der sozialen Fürsorge gemäß BVG (Vorsp. Ziff. 2) sind von denjenigen Stellen nachzuweisen, die diese Leistungen auch im Teil I der Vierteljahresstatistik nachzuweisen haben (vgl. Ziff. 9). Unter 2 d) „sonstige Leistungen gemäß § 25 Abs. 1 BVG“ sind sämtliche Leistungen für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene nachzuweisen, soweit sie nicht bereits unter 2a bis c nachgewiesen worden sind, es sei denn, daß kein Zusammenhang zwischen der Notlage und der Beschädigung oder dem Verlust des Ernährers besteht (vgl. hierzu § 22 RGr).
- 35 Unter den Leistungen zur Erwerbsbefähigung und Berufsausbildung gemäß § 6 Abs. 1 Buchst. e RGr (Vorsp. Ziff. 3) sind auch die in Verbindung mit den reinen Ausbildungskosten gewährten Leistungen für den Lebensunterhalt nachzuweisen (vgl. RdErl. v. 16. Oktober 1953 (Soz.) III A 1/KFH/50 II — MBl. NW. S. 1872). Nicht einzubeziehen sind hier die auf Grund des § 27 Abs. 1 BVG gewährten Erziehungsbeihilfen (Vorsp. Ziff. 2b vgl. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau v. 27. Januar 1954 IV A 1/KFH/53 — MBl. NW. S. 266).
- 36 Vierteljährliche Schnellmeldung der offenen Fürsorge
- Aus der Vierteljahresstatistik der öffentlichen Fürsorge (Formblatt I) melden die Bezirksfürsorgeverbände auf einer besonderen Postkarte in der Gliederung nach Kriegsfolgenhilfe und allgemeiner Fürsorge:
- die Zahl der in offener Fürsorge laufend unterstützten Parteien insgesamt (Formbl. I, Teil II, A 1 und B, Sp. 2)
  - die Ausgaben für laufende Unterstützungen (Formbl. I, Teil I, A 1 Sp. 2 und 3)
  - die Ausgaben für einmalige Unterstützungen insgesamt (Formbl. I, Teil I, A 2 plus 3 Sp. 2 und 3)
  - die Ausgaben der offenen Fürsorge insgesamt (Formbl. I, Teil I, A 4 Sp. 2 und 3)
- C. Jahresstatistik der geschlossenen Fürsorge (Formbl. II)**
- 37 Geschlossene Fürsorge ist die auf Kosten der öffentlichen Fürsorge ausgeübte Betreuung von Hilfsbedürftigen in Anstalten, Heimen und ähnlichen Einrichtungen, in denen Vollpflege für Tag und Nacht gewährt wird.
- 38 Die Jahresstatistik der geschlossenen Fürsorge gibt einen Überblick über den Personenkreis, die Zahl der Verpflegungstage und den Aufwand der geschlossenen Fürsorge nach Anstaltsarten.
- 39 Es ist darauf zu achten, daß die Ausgaben für geschlossene Fürsorge auf Grund der Vierteljahresstatistik der öffentlichen Fürsorge (Formbl. I, Teil I B 5) und der Gesamtaufwand auf Grund der Jahresstatistik der geschlossenen Fürsorge (Formbl. II Sp. 7 und 8) im Rechnungsjahr übereinstimmen.
- 40 Die Gliederung nach Art der Unterbringung (Formbl. II Vorsp.) erfolgt nach den für die geschlossene Fürsorge hauptsächlich in Frage kommenden Anstaltsarten. Bei Anstalten mit selbständigen Abteilungen, die ihrer Zweckbestimmung nach unter verschiedene Anstaltsarten fallen, werden die betreffenden Abteilungen jeweils als besondere Einheit gezählt und entsprechend eingeordnet (z. B. Asylisierungsabteilung in Krankenhäusern wird unter Vorsp. Ziff. 9 gezählt vgl. Ziff. 41 i).
- 41 Im einzelnen werden folgende Anstaltsarten unterschieden (Vorsp. Ziff. 1—15):
- Alters- und Siechenheime (Vorsp. Ziff. 1) Alters-, Siechen-, Pflege-, Pfründner-, Rentnerheime, Alterswohnheime usw.;
  - Blindenheime (Vorsp. Ziff. 2);
  - Krüppelheime (Vorsp. Ziff. 3);
  - Taubstummenheime (Vorsp. Ziff. 4);
  - Anstalten für Nerven- und Geistes- kranke bzw. Geistesschwache (Vorsp. Ziff. 5);
  - Krankenhäuser (Vorsp. Ziff. 6) allgemeine und Fachkrankenhäuser, Kliniken;
  - Entbindungs- und Wöchnerinnen- heime bzw. Entbindungsstationen (Vorsp. Ziff. 7)  
Einrichtungen, in denen Mutter und Kind aus Anlaß der Geburt Pflege gewährt wird;
  - Säuglingsheime und -stationen (Vorsp. Ziff. 8) Heime, die der Pflege von gesunden Säuglingen dienen;
  - Heilstätten einschl. Asylisierungs- heime (Vorsp. Ziff. 9) geschlossene, ärztlich geleitete Einrichtungen zur Heilbehandlung und Asylisierung von Kranken und krankheitsbedrohten Personen (Volksheilstätten, Sanatorien, Lungenheil- stätten, Kinderheilstätten usw.);
  - Genesungs- und Erholungsheime für Erwachsene (Vorsp. Ziff. 10) geschlossene Einrichtungen der allgemeinen Erholungsfürsorge oder gesundheitlichen Nachfürsorge nach Krankheiten für Erwachsene, soweit sie nicht den Charakter von Heilstätten haben;
  - Genesungs- und Erholungsheime für Minderjährige, Kindererholungs- heime (Vorsp. Ziff. 11) geschlossene Einrichtungen der allgemeinen Erholungsfürsorge oder gesundheitlichen Nachfürsorge für Minderjährige;
  - Erziehungs- und Bewahrungshäuser für Erwachsene (Vorsp. Ziff. 12) Einrichtungen, in die hilfsbedürftige Personen über 18 Jahre aus Gründen der Erziehung oder Bewahrung (z. B. von geistig Zurückgebliebenen) eingewiesen werden und in denen Gelegenheit gegeben ist, die Eingewiesenen mit angemessener Arbeit zu beschäftigen;

- n) **Kinderheime** (Vorsp. Ziff. 13) Einrichtungen zur Aufnahme von Minderjährigen bis zum vollendeten 21. Lebensjahr (z. B. Waisenhäuser, Schulinternate) sowie Anstalten und Heime bzw. Abteilungen zur Unterbringung in freiwilliger Erziehungshilfe (nicht Fürsorgeerziehung nach dem RJWG);
- o) **Lehrlings- und Jugendwohnheime** (Vorsp. Ziff. 14) Einrichtungen zur Unterbringung von Personen bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, die in Lehr- oder Arbeitsstellen aufgenommen werden oder sich in solchen befinden und die am Ausbildungs- bzw. Beschäftigungsort keine andere Wohnmöglichkeit haben;
- p) **sonstige Heime und Anstalten** (Vorsp. Ziff. 15) alle nicht unter a) bis o) erfaßten geschlossenen Einrichtungen, z. B. Wanderarbeiterheime, Arbeiterkolonien, Heime der Straftlassenenfürsorge, der Bahnhofshilfe, Heime für Auswanderer.
- 42 Für die vorgenannten Anstaltsarten ist die Anzahl der ganz oder teilweise auf Kosten der öffentlichen Fürsorge untergebrachten Personen am Ende des Rechnungsjahres auszuzählen und die Zahl der Einweisungen im Rechnungsjahr zu ermitteln; dabei ist im einzelnen auszuweisen:
- a) der Bestand am Anfang des Rechnungsjahres bzw. am Ende des vorhergehenden Rechnungsjahres (Formbl. II Sp. 2);
  - b) der Bestand am Ende des Rechnungsjahres (Formbl. II Sp. 5);
  - c) die Zugänge (Einweisungen) im Laufe des Rechnungsjahres (Formbl. II Sp. 3);
  - d) die Abgänge (Entlassungen) im Rechnungsjahr (Formbl. II Sp. 4), die sich aus der Differenz des Anfangsbestandes zuzüglich Zugänge (Sp. 2 plus 3) gegenüber dem Endbestand (Sp. 5) ergeben.

- 43 Nach den einzelnen Anstaltsarten ist anhand der Anstaltsrechnungen weiterhin die Zahl der Verpflegungstage im Rechnungsjahr für den unter Ziffer 42 erläuterten Personenkreis anzugeben (Formbl. II Sp. 6).

Die Zahl der Verpflegungstage ist gleich der Gesamtzahl der seit der Unterbringung der hilfsbedürftigen Personen im Rechnungsjahr bezahlten Tage.

- 44 Als Aufwand (Ausgaben) sind die vollen Verpflegungskosten auf Grund der Anstaltsrechnungen insgesamt (Formbl. II Sp. 7) und darunter für die Kriegsfolgenhilfe (Formbl. II Sp. 8) anzugeben (vgl. Ziff. 10 und 18).

Nicht zu den Aufwendungen der geschlossenen Fürsorge, sondern zu den einmaligen Unterstützungen der offenen wirtschaftlichen bzw. gesundheitlichen Fürsorge, gehören Transport- und Bestattungskosten für Anstaltsinsassen sowie die Kosten für ambulante Krankenhilfe (vgl. Ziffer 16); nicht nachzuweisen sind hier die Kosten der Anstaltsunterbringung im Rahmen der Krankenversorgung der Unterhaltshilfe-Empfänger des LAG (vgl. Ziff. 19).

- 45 Es sind jeweils die vom Fürsorgeverband bezahlten Bruttokosten der Unterbringung auf Grund der Anstaltsrechnungen ohne Berücksichtigung der Einnahmen einzusetzen (s. Ziff. 44). In Fällen, in denen der Fürsorgeverband Renten oder sonstige Bezüge der in Anstalten Untergebrachten einzieht, sind diese daher von den nachzuweisenden Aufwendungen nicht abzusetzen, sondern unter den Einnahmen in Formbl. I, Teil I (E 11) nachzuweisen. In Fällen dagegen, in denen Bezüge der Anstaltsinsassen direkt von den Anstalten eingezogen und auf den Anstaltsrechnungen abgesetzt werden, sind als Kosten nur die vom Fürsorgeverband gezahlten Differenzbeträge anzugeben.

Bezirksfürsorgeverband  
Landesfürsorgeverband

Formblatt KFH 1  
Rechnungsjahr 19 .....

**Abrechnung!**  
**über die Ausgaben und Einnahmen der Kriegsfolgenhilfe (individuelle Fürsorge)**  
im Abrechnungsquartaljahr vom ..... bis ..... 19 .....

	100 v. H. DM	85 v. H. DM
I. Gesamtausgabe (Formblatt I D) .....		
II. Gesamteinnahme (Formblatt I E 13) .....		
III. Bundesanteil 1 (I minus II): .....		
IV. Zahlungen auf den Bundesanteil 1		
1. Übertrag aus dem Vorvierteljahr (Bestand schwarz, Erstattungsanspruch rot) .....		
2. Überweisungen für das Abrechnungsquartaljahr .....		
3. Gesamtbetrag (IV 2 plus oder minus IV 1) .....		
V. Abrechnungsergebnis <sup>2)</sup>		
1. Erstattungsanspruch des Fürsorgeverbandes (III minus IV 3) .....		
2. Bestand an Bundesmitteln (IV 3 minus III) .....		

Sachlich richtig.

Es wird bescheinigt, daß diese Abrechnung nur solche Ausgaben enthält, die tatsächlich geleistet sind, sich im Rahmen der bestehenden Vorschriften halten und zur Erstattung aus Bundesmitteln nicht bereits an anderer Stelle nachgewiesen sind.

....., den ..... 19 .....

Festgestellt:

.....  
(Unterschrift, Amtsbezeichnung)

.....  
(Name der Behörde)

.....  
(Unterschrift des Behördenvorstehers oder seines Vertreters)

An

.....  
(Landesabrechnungsstelle)

in .....

**Anmerkungen:**

- <sup>1)</sup> Auf Grund der Ist-Zahlen der Sachbücher und der Buchungen im Abrechnungsquartaljahr.
- <sup>2)</sup> Einzusetzen unter IV 1 der Abrechnung für das nächste Abrechnungsquartaljahr.

Stadt- Landkreis (Bezirksfürsorgeverband)  
Landesfürsorgeverband / Hauptfürsorgestelle

Rechnungsjahr 195 .....

### Vierteljahresstatistik der öffentlichen Fürsorge\*)

im Rechnungsvierteljahr ..... bis ..... 195 .....

Die in der Statistik angegebenen Ausgaben und Einnahmen stellen die Ist-Zahlen der Sachbücher im Rechnungsvierteljahr dar. Sie dienen gleichzeitig als Grundlage für die Ausfüllung des Formblattes KFH 1 der Abrechnung der Kriegsfolgenhilfe (vgl. Ziff. 2 und 10 der Erläuterungen).

Festgestellt: ....., den ..... 195 .....

.....  
(Unterschrift, Amtsbezeichnung)

.....  
(Name der Behörde)

.....  
(Unterschrift des Behördenvorstandes oder seines Vertreters)

An

.....

in .....

\*) Außer den hier nachgewiesenen individuellen Leistungen der Kriegsfolgenhilfe werden die allgemeinen Maßnahmen der Kriegsfolgenhilfe, Umsiedlung und Auswanderung statistisch in den entsprechenden KFH-Formblättern nachgewiesen.

## Teil I: Ausgaben und Einnahmen der öffentlichen Fürsorge

Ausgaben Einnahmen	Kriegsfolgenhilfe		Allgemeine (nicht kriegsbedingte) Fürsorge		Fürsorge insgesamt	
	DM	Pf	DM	Pf	DM	Pf
1	2		3		4	
<b>A. Offene Fürsorge</b>						
1. Laufende Unterstützungen . . . . .						
2. Einmalige Unterstützungen der offenen wirtschaftlichen Fürsorge						
a) an laufend Unterstützte . . . . .						
b) an nicht laufend Unterstützte . . . . .						
3. Einmalige Unterstützungen der offenen gesundheitlichen Fürsorge						
a) an laufend Unterstützte . . . . .						
b) an nicht laufend Unterstützte . . . . .						
c) an laufend und nicht laufend Unterstützte <sup>1)</sup> . . . . .						
4. Summe 1 bis 3 . . . . .						
<b>B. Geschlossene Fürsorge</b>						
5. Ausgaben . . . . .						
<b>C. Sonstige Leistungen</b>						
6. Entlassungsgelder an Heimkehrer . . . . .						
7. Übergangshilfen an Heimkehrer . . . . .						
8. Krankenversorgung für Unterhaltshilfe-Empfänger gem. LAG . . . . .						
9. Summe 6 bis 8 . . . . .						
<b>D. Gesamtausgaben</b> (A 4 plus B 5 plus C 9) . . . . .						
<b>E. Einnahmen</b>						
10. Einnahmen in der offenen Fürsorge insgesamt . . . . .						
davon:						
a) Ersatz gem. § 21 a RFV von Unterhaltspflichtigen . . . . .						
b) Ersatz gem. § 21 a RFV oder entsprechenden Bestimmungen von Sozialleistungsträgern . . . . .						
c) Ersatz gem. §§ 25 und 25 a RFV . . . . .						
11. Einnahmen in der geschlossenen Fürsorge insgesamt . . . . .						
davon:						
a) Ersatz gem. § 21 a RFV von Unterhaltspflichtigen . . . . .						
b) Ersatz gem. § 21 a RFV oder entsprechenden Bestimmungen von Sozialleistungsträgern . . . . .						
c) Ersatz gem. §§ 25 und 25 a RFV . . . . .						
12. Einnahmen aus sonstigen Leistungen . . . . .						
13. Summe 10 bis 12 . . . . .						
<b>F. Reine Ausgaben</b>						
14. Reine Ausgaben der offenen Fürsorge (A 4 minus E 10)						
15. Reine Ausgaben der geschl. Fürsorge (B 5 minus E 11)						
16. Reine Ausgaben für sonstige Leistungen (C 9 minus E 12)						
17. Summe 14 bis 16 . . . . .						

Anmerkung: <sup>1)</sup> nur für Unterstützungen, bei denen eine Trennung nach Buchst. a) und b) nicht möglich ist.

### Teil II: Laufend Unterstützte der offenen Fürsorge

Gruppen der Hilfsbedürftigen	Parteien	Personen
1	2	3
<b>A. Kriegsfolgenhilfe</b>		
1. Bestand am Ende des Rechnungsvierteljahres <sup>1)</sup> insges. (ohne Mehrfachzählungen) . . . . .		
2. <b>und zwar:</b> (einschl. Mehrfachzählungen)		
a) Vertriebene . . . . .		
b) Evakuierte . . . . .		
c) Zugewanderte aus der sowjetischen Besatzungszone und Berlin . . . . .		
d) Ausländer und Staatenlose . . . . .		
e) Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene und ihnen gleichgestellte Personen, Angehörige von Kriegsge- fangenen und Vermissten, Heimkehrer . . . . .		
<b>B. Allgemeine (nicht kriegsbedingte) Fürsorge</b>		
Bestand am Ende des Rechnungsvierteljahres <sup>1)</sup> insgesamt .		
<b>C. Fürsorge insgesamt (A 1 plus B)</b>		
1. Bestand am Anfang des Rechnungsvierteljahres <sup>2)</sup> . . . . .		
2. Zugänge im Rechnungsvierteljahr <sup>3)</sup> . . . . .		
3. Abgänge im Rechnungsvierteljahr <sup>4)</sup> . . . . .		
4. Bestand am Ende des Rechnungsvierteljahres <sup>1)</sup> . . . . .		
5. <b>davon</b> (Ziff. 4)		
a) Hilfsbedürftige über 65 Jahre insgesamt . . . . .		
<b>darunter:</b>		
mit anderweitigen öffentlichen Sozialleistungen . . . . .		
b) Arbeitslose unter 65 Jahren insgesamt . . . . .		
<b>darunter:</b>		
mit anderweitigen öffentlichen Sozialleistungen . . . . .		
c) Schwererwerbsbeschränkte unter 65 Jahren insgesamt		
<b>darunter:</b>		
mit anderweitigen öffentlichen Sozialleistungen . . . . .		
d) Pflegekinder insgesamt . . . . .		
<b>darunter:</b>		
mit anderweitigen öffentlichen Sozialleistungen . . . . .		
e) Sonstige Hilfsbedürftige unter 65 Jahren insgesamt .		
<b>darunter:</b>		
mit anderweitigen öffentlichen Sozialleistungen . . . . .		

**Anmerkungen:** <sup>1)</sup> Am 30. Juni, 30. September, 31. Dezember, 31. März

<sup>2)</sup> Endbestand des vorhergehenden Rechnungsvierteljahres

<sup>3)</sup> Auf Grund der Anschreibung der Zugänge insgesamt

<sup>4)</sup> Differenz zwischen dem Anfangsbestand zuzüglich der Zugänge (C 1 plus 2) gegenüber dem Endbestand (C 4)





Bezirks- Fürsorgeverband/Hauptfürsorgestelle  
Landes-

Formblatt II

**Jahresstatistik der geschlossenen Fürsorge**

Personenkreis, Verpflegungstage und Aufwand im Rechnungsjahr 195... nach Art der Anstalten

Art der Anstalten	Anzahl der untergebrachten Personen				Bestand am Ende des Rechnungsjahres	Zahl der Verpflegungstage <sup>1)</sup>		Aufwand in vollen DM <sup>4)</sup>		
	Bestand am Anfang d. Rechnungsjahres <sup>2)</sup>	Zugänge <sup>3)</sup> im Rechnungsjahr	Abgänge <sup>3)</sup>	4		5	insgesamt	im Rechnungsjahr	insgesamt	darunter Kriegsfolgenreise
I										
1. Alters- und Siechenheime . . . . .										
2. Blindenheime . . . . .										
3. Krüppelheime . . . . .										
4. Taubstummenheime . . . . .										
5. Anstalten für Nerven- und Geistesranke bzw. Geistes- schwache . . . . .										
6. Krankenhäuser . . . . .										
7. Entbindungs- und Wöchnerinnenheime bzw. Ent- bindungsstationen . . . . .										
8. Säuglingsheime und -stationen . . . . .										
9. Heilstätten einschließlich Asylierungsheime . . . . .										
10. Genesungs- und Erholungsheime für Erwachsene . . . . .										
11. Genesungs- und Erholungsheime für Minderjährige, Kindererholungsheime . . . . .										
12. Erziehungs- und Bewahrungshäuser für Erwachsene . . . . .										
13. Kinderheime . . . . .										
14. Lehrlings- und Jugendwohnheime . . . . .										
15. Sonstige Heime und Anstalten . . . . .										
zusammen:										

<sup>1)</sup> Endbestand des vorhergehenden Rechnungsjahres  
<sup>2)</sup> Auf Grund der Anschreibung der Einweisungsfälle (Hilfsliste 1)  
<sup>3)</sup> Differenz zwischen dem Anfangsbestand zuzüglich der Zugänge (Sp. 2 plus 3) gegenüber dem Endbestand (Sp. 5)  
<sup>4)</sup> Auf Grund der Anschreibung der im Rechnungsjahr abgerechneten Verpflegungstage und Aufwendungen (Hilfsliste 2)







## Notiz

## Prädikatisierung von Filmen

Mit. d. Innenministers v. 10. 6. 1954 —  
III B 4/156 — 1468/54

Die Filmbewertungsstelle der Länder der Bundesrepublik Deutschland, Wiesbaden-Biebrich, Schloß, hat seit der Mitteilung vom 11. Mai 1954 — MBl. NW. S. 870 — folgende weitere Filme anerkannt:

Filmtitel: Prädikat:

## Kulturfilme:

Vagabunden im Tierreich (Prowlers of the Everglades) — Synchr. F. —	BW
Im Land der Bären (Bear Country) — Synchr. F. —	BW
Das Bronzeturm	BW
Deutsche Weinlande	W
Gefahr an Deutschlands Küste	W
Jagd auf den Schwertfisch	W
Schnitzaltäre in Kalkar	W
— Wunder und Rätsel zugleich —	W
Hochzeitsreise auf Flügeln	W
11 Uhr in unserer Stadt	W
SOS Zinnen-Nordwand	W
Miserere (Miserère) — Synchr. F. —	W
Dominikus Zimmermann	W
Liebe Große, seht doch auch die Kleinen	W
L'Amour	W
Kavaliere im Eis	W
Das schwache Geschlecht	W
Boote für Wellen und Wind	W
Der Nachmittag eines Fauns	W
Schweizer Architektur	W
Houen Zo	BW
Studienbuch des Lebens (Exchange Student) — Synchr. F. —	W
Sizilianisches Mosaik	W
Walpurgisnacht	W
Auf Schusters Rappen	W
Die Malerin Bele Bachem	W
Der Welfenschatz — Ein Schatz für die Welt —	BW
Bargeldhamsterer (Cash Stashers) — Synchr. F. —	W
Tunesische Falkenjagd (Les fauconniers du Cap Bon) — Synchr. F. —	W
Richard Wagner	W
Holz unter rollender Last	W
Romantische Westfalenfahrt	W
Deutscher Wein	W
Ein Menschenalter	W
Ferdinand Hodler — Bild des Menschen	W
Malerei mit Glas und Licht	W
Kormorane	W
Einer ist mächtiger	W
Vom Wildtier zum Haustier	W
Die Vergangenheit lebt noch	W
Wunder der Bienenwelt	BW
Kleine Höllenfahrt	BW
Jazz in Farben (Begone Dull Care)	W
Bisher: Begone Dull Care	W
Mondseefischer	W
Ein Tiermaler und seine Modelle	W
Das Haus um das Herdfeuer	W
Fündig	W
Himmlische Aussichten	BW
Auf den Spuren Johann Sebastian Bachs	W

## Abendfüllende Kulturfilme:

Det Stora Aventyret — Originalfassung —	BW
Die Wüste lebt (The living desert) — Synchr. F. —	W

## Kultur- und Dokumentarfilme:

Abessinisches Christentum (Images d'Ethiopie) — Synchr. F. —	W
Kleines Tanz ABC	W

## Abendfüllende Kultur- und

Dokumentarfilme:	W
Zwischen zwei Meeren	W

Filmtitel:

Prädikat:

## Kultur- und Jugendfilme:

Das liebe Geld	W
Winterlicher Schwarzwald	W

## Dokumentarfilme:

Operation Hurricane (Operation Hurricane) — Synchr. F. —	W
Elisabeth II. — Auf der Weltreise — II. Teil: Fidschi und Tonga (Royal Tour) — Synchr. F. —	W
Elisabeth II. — Auf der Weltreise — III. Teil: Neu-Seeland (Royal Tour) — Synchr. F. —	W
Dwight D. Eisenhower (Life of President Eisenhower) — Synchr. F. —	W
Appell an die Vernunft — Präsident Eisenhower mahnt die Welt — (Atomic Power for Peace) — Synchr. F. —	W
Botschafter für den Frieden (Workers for Peace) — Synchr. F. —	W
In der Fremde zu Haus	W
Menschen und Masken	W
Casablanca (Casablanca) — Synchr. F. —	W
Heute und vor ein paar Jahren	W
Scanno	W
Bosnien	W
Das war Königsberg	W
Mutter Ostpreußen	W
Reise nach Südost	W
Unser Land	W
Von Alaska nach Buffalo (From Alaska to Buffalo) — Synchr. F. —	W
Fährschiff Deutschland	W
Kinder zwischen den Fronten (Orphans in Korea) — Synchr. F. —	W
An einem Faden	W
Das neue Libyen (The new Libya) — Synchr. F. —	W

## Abendfüllende Dokumentarfilme:

Schicksal und Vermächtnis	BW
Navajo (Navajo) — Synchr. F. —	BW

## Lehrfilme:

Einfache physikalische Versuche zur Anschnitt- und Gießtechnik	W
---	---

## Abendfüllende Lehrfilme:

Werkgerechter Beton	W
---------------------	---

BW = „Besonders wertvoll“,

W = „Wertvoll“.

— MBl. NW. 1954 S. 1023.

## Berichtigungen

Betrifft: Rechnungslegung und Rechnungsvorprüfung bei den Landes- und Kreispolizeibehörden. — Gem. RdErl. d. Innenministers — IV D 1 — 12.00 — I A 1 (Haush.Ref.) Az. 24 — Tgb.Nr. 323/54 — u. d. Finanzministers — I F 1570 — v. 8. 4. 1954 — (MBl. NW. S. 635)

Abschnitt A., Ziffer (2), Seite 637, Zeilen 19—21 sind zu berichtigen. Anstelle „die Stadthauptkasse Mönchen-Gladbach für die Kreispolizeibehörde Mönchen-Gladbach“ ist zu setzen:

„die Stadthauptkasse Rheydt  
für die Kreispolizeibehörde  
Mönchen-Gladbach“.

— MBl. NW. 1954 S. 1024.

Betrifft: Änderungen in der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure. — RdErl. d. Innenministers v. 12. 3. 1954 — I/23 — 24.13 (MBl. NW. S. 456)

Unter „Lfd. Nr.“ muß es in der zweiten Zeile N 4 heißen.

— MBl. NW. 1954 S. 1024.

## Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.